

Klaus Kübel

## Zwischenbemerkungen zum Universitätsgesetz

Vor etwa 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren, im Mai 1970 verabschiedete der Hessische Landtag nach heftiger Debatte ein neues Hochschulgesetz sowie ein neues Universitätsgesetz und löste damit das erst vier Jahre alte Hochschulgesetz von 1966 ab. Das Universitätsgesetz war heftig umstritten. Die SPD konnte es dank ihrer absoluten Mehrheit gegen die Stimmen der anderen Parteien durchsetzen. An den Universitäten führte es zu zahlreichen Protestaktionen. Nunmehr steht die Novellierung des Universitätsgesetzes an. Einmal zwingt dazu das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 5. 1973. Sodann entspricht die Novellierung einer Koalitionsvereinbarung, auf deren Einhaltung die F.D.P. dringen muß, da die Novellierung des Universitätsgesetzes eines der Wahlversprechen dieser Partei von 1970 war. So ist zu erwarten, daß bis zum Ablauf der Legislaturperiode des Hessischen Landtages (Herbst 1974) eine erste Novellierung des Universitätsgesetzes tatsächlich erfolgt. Die nachfolgenden Bemerkungen versuchen nicht, Bilanz zu ziehen, um Bewährung oder Nichtbewährung des Universitätsgesetzes festzustellen. Diese Zeilen verstehen sich als kritischer Beitrag, der zugleich gelegentlich bewußt provozieren will. Damit sollen freilich keineswegs die Regelungen des Universitätsgesetzes grundsätzlich in Frage gestellt werden. Allzuhäufig ist die Kritik an dem Bild einer heilen Universität orientiert, die nie so »heilig« war und heute schon von ihren unterschiedlichen Funktionsbedingungen her gar nicht unsere Universität sein kann. Nur eine Zahl mag es verdeutlichen: Die Studentenzahl der Justus Liebig-Universität hat sich seit 1964 verdreifacht. Es wäre ein Irrglaube, wenn man annehmen wollte, derartige Änderungen könnten ohne nachhaltige Folgen für die Struktur bleiben.

Ursache für die rasche Ablösung des 1966 erlassenen Hochschulgesetzes durch das Hochschulgesetz von 1970 und das Universitätsgesetz von 1970 war, daß die hessischen Universitäten nur zum Teil vermochten, das Gesetz von 1966 aus eigener Kraft zu verwirklichen. Die Begründung des Universitätsgesetz-Entwurfes formuliert es deutlich: Durch den Zerfall in partikulare Interessen seien die Universitäten nicht in der Lage, die zentralen Entscheidungen über ihre Organisation selbst zu treffen. Heute kann festgestellt werden, daß die Universität Gießen die einzige Universität war, die auf der Grundlage des Hochschulgesetzes 1966 zu einer rechtsgültigen Satzung gekommen ist. Die anderen hessischen Universitäten vermochten entweder überhaupt nicht eine

Satzung zu verabschieden, oder die Satzungen enthielten erhebliche Rechtsmängel, die später zur Feststellung der Unwirksamkeit führten.

Das Universitätsgesetz geht zur Frage der Selbstverwaltungsfähigkeit der Universitäten davon aus,

- daß die Universitäten nicht in der Lage sind, zentrale Fragen ihrer Selbstorganisation (Struktur und Paritäten der Organe) selbst zu entscheiden,
- daß sie jedoch, werden diese Entscheidungen unmittelbar durch Gesetz getroffen, durchaus in der Lage sind, in stärkerem Umfange als zuvor Verantwortung für Universitätsangelegenheiten wahrzunehmen.

Beide Thesen haben sich bislang als grundsätzlich richtig erwiesen.

Indem der Gesetzgeber Aufgabenstellung und Paritäten der Entscheidungsorgane der Universität unmittelbar selbst regelte, waren die Universitäten nach Durchführung der erforderlichen Wahlen in der Lage, alsbald arbeitsfähige Gremien zu bilden, die die zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen konnten. Die zuvor vielfach notwendigen Bestellungen von Amtsträgern im Wege der Rechtsaufsicht waren kaum noch erforderlich.

Die seitherige Entwicklung im Bereich der Satzungsgebung bestätigt die grundsätzliche Einschätzung über die Unfähigkeit der Universität, selbst wesentliche Organisationsentscheidungen zu treffen. Zwar sind in Marburg und Gießen jeweils im Juli 1972 Universitätssatzungen auf der Grundlage des Universitätsgesetzes von 1970 durch den dafür zuständigen Konvent — und zwar jeweils mit hohen Mehrheiten (in Marburg war allerdings die Mehrheitsgruppe der Professoren im Konvent nicht vertreten — verabschiedet worden, genehmigt ist jedoch fast 1½ Jahre danach noch keine dieser Satzungen. An der Universität Frankfurt sind die Satzungsberatungen noch nicht abgeschlossen. An der Technischen Hochschule Darmstadt wurden Satzungsberatungen erst gar nicht aufgenommen. Daß es in Marburg und Gießen überhaupt möglich war, jeweils eine Satzung zu verabschieden, lag wesentlich daran, daß der Gestaltungsspielraum, der durch die Satzung auszufüllen war, relativ eng begrenzt ist.

Wo das Gesetz solche Spielräume vorgesehen hat (z. B. bei der Frage der Untergliederung der Fachbereiche), hat dies z. T. zu Regelungen in den Satzungen geführt, die das Kultusministerium nicht für rechtens hält, weil der Satzungsgeber zumindest nach der Auffassung des Kultusministers diesen Spielraum überschreitet. An anderen Stellen sind, bei den einzelnen Universitäten in unterschiedlichem Umfange, Regelungen vorgesehen worden, für die das Gesetz weitergehende Bindungen enthält, als dies den Auffassungen der beschließenden Konvente entspricht.

Für die Universität Gießen haben diese Kontroversen dazu geführt, daß der Kultusminister Anfang 1973 sich in einem 18seitigen Erlaß zu dem Gießener

Satzungsentwurf äußerte und mit zum Teil eingehender Begründung für eine Reihe von vorgesehenen Regelungen darlegte, daß sie mit dem Gesetz im Widerspruch ständen. Ein Teil der Meinungsverschiedenheiten konnte durch die anschließende Beratung und Beschlußfassung des Konvents ausgeräumt werden. An einer Reihe von hochschulpolitisch brisanten Punkten blieben die Fronten jedoch starr. Dies erscheint letztlich signifikant und charakteristisch für die Fähigkeit zur Satzungsgebung der Universitäten. Insbesondere bei Regelungen, die den Umfang der Mitbestimmung der einzelnen Gruppen betrafen, war im Konvent keine Bereitschaft zum Nachgeben vorhanden. Der Zwang, Kompromisse auszuhandeln und die Notwendigkeit, auch später mit den verschiedenen Gruppen und Gruppierungen in anderen Angelegenheiten koalieren zu müssen, führt dazu, daß das rechtlich Machbare nicht immer unbedingt der Maßstab für politische Kompromisse ist (»der Kultusminister soll erst einmal erklären, daß dies tatsächlich rechtswidrig ist«). Sind diese Kompromisse gefunden, kann später davon nicht abgerückt werden, ohne daß man selbst als mitbestimmungsfeindlich oder kooperationsfeindlich gilt.

Diese Beobachtungen über die Schwierigkeiten der Konsensfindung im Rahmen des rechtlich Möglichen betreffen übrigens nicht nur die Universität Gießen und die hessischen Universitäten. Die Fähigkeiten der Universitäten, mit qualifizierter Mehrheit Satzungen zu beschließen, ist ausgesprochen gering, wenn nicht die wesentlichen Entscheidungen bereits durch Gesetz getroffen sind. Verwiesen sei etwa auf die nordrhein-westfälischen Universitäten, insbesondere auch auf die mit viel Einsatz durchgeführten Satzungsberatungen an der Universität Bonn. Dort scheiterte der Satzungsentwurf schließlich an der Paritätenfrage bei der Schlußabstimmung, nachdem sowohl Satzungsausschuß wie Satzungskonvent, jeweils ca. 30 Sitzungen abgehalten hatten.

Alles spricht dafür, daß die hessischen Universitäten erst dann mit dem Kultusminister zu einer Einigung über ihre Satzungen gelangen, wenn durch die Novellierung des Universitätsgesetzes die zentralen strittigen Punkte (im Zweifel in wesentlichen Teilen im Sinne des Kultusministers) entschieden sind. Die zweite oben skizzierte Erwartung des Universitätsgesetzgebers hat sich freilich auch bestätigt: Die Universitäten sind durchaus in der Lage, verantwortlich und mit vernünftigen Ergebnissen die ihnen zusätzlich übertragene Verantwortung sinnvoll wahrzunehmen. Die Verstärkung der Universitätsverwaltung hat es mit sich gebracht, daß die Entscheidungen in erheblich stärkerem Umfange als bislang in ein planerisches Gesamtkonzept eingegliedert sind. Die Mittelzuweisung global an die Universitäten hat, soweit bekannt geworden, zu keinen Mißständen geführt. Soweit Mittelverteilung innerhalb der Fachbereiche Anlaß zur kritischen Beurteilung war, vermag der Universitätspräsident die notwendigen Korrekturen mit Hilfe der ihm gesetzlich gegebenen Möglichkeiten herbeizuführen.

Das Universitätsgesetz hat die Struktur der zentralen Organe nachhaltig umgestaltet. Die Leitung der Universität wurde einem auf acht Jahre gewählten Präsidenten übertragen. Damit wurde das zuvor überall in Hessen geltende Rektorats- bzw. Direktoriumsprinzip abgelöst. Die größere Kontinuität in der Leitung der Universitätsspitze war mit der Ausweitung der Universitäten ein dringendes Erfordernis und hat sich voll bewährt. Der Große Senat, in dem noch die Ordinarien ein besonderes Gewicht hatten, zu denen dann die Vertreter der anderen Hochschullehrergruppen und der übrigen Universitätsgruppen hinzutraten, wurde durch den Konvent abgelöst. Ihm gehören 30 Professoren, 30 Studenten und je zehn Dozenten, wissenschaftliche Bedienstete und weitere Bedienstete an. Die Umgestaltung des Großen Senats als oberstes Kollegialorgan war ein zwingendes Erfordernis. Er war in seiner Größe nicht mehr arbeitsfähig. Kritische Bemerkungen zur heutigen Stellung des Konvents folgen weiter unten.

An die Stelle des Verwaltungsrates ist der grundsätzlich vergleichbar zusammengesetzte Ständige Ausschuß für Haushaltsfragen und den Hochschulentwicklungsplan getreten. Die Aufgaben des akademischen Senates sind auf mehrere andere Organe übergegangen. Der neue Senat (ihm gehören der Vizepräsident, 25 Dekane bzw. Prodekane und 12 Gruppenvertreter an) hat die Koordination der Fachbereiche in akademischen Fragen sowie die Stellungnahme von Vorschlägen der Fachbereiche für die Berufung von Professoren als Aufgabe behalten. Die übrigen Aufgaben sind auf drei Ständige Ausschüsse übergegangen. Die an dieser Aufgliederung bei Erlaß des Gesetzes geäußerte Kritik hat sich in weiten Teilen als unbegründet erwiesen. Die Leitung der Universitäten durch Präsidenten hat sie in die Lage versetzt, grundsätzlich den Anforderungen, die sie durch die gewaltige Ausweitung ergeben sowie den vermehrten Befugnissen als Folge der Universitätsgesetzgebung (Einheitsverwaltung, Verlagerung von Zuständigkeiten vom Land auf die Universität) gewachsen zu sein. Die gleichzeitige Ausstattung der Universitätsverwaltungen mit zusätzlichen Verwaltungskräften, insbesondere auch des höheren Dienstes, hat ermöglicht, die Entscheidungen der zentralen Organe sorgfältig vorzubereiten. Die befürchtete Zersplitterung in den Entscheidungen durch die Vielzahl der zentralen Organe ist nicht eingetreten. All dies legt zunächst eine recht positive Beurteilung nahe. Eine nähere Analyse deckt jedoch erhebliche Mängel auf.

Daß die beschriebene Aufgliederung der Funktionen des früheren Senates auf verschiedene Ausschüsse mit den dabei nicht zu vermeidenden Zuständigkeitsüberlagerungen nicht zu divergierenden Entscheidungen innerhalb dieser Gremien geführt hat, obwohl dies auch gerade aufgrund der unterschiedlichen Paritätsschlüssel durchaus denkbar wäre, hängt sicherlich zu einem erheblichen Teil damit zusammen, daß die Ausschüsse jeweils vom Präsidenten geleitet werden. Er hat bestimmenden Einfluß; er ist zudem von der gleichen

Konventsmehrheit gewählt, die die Ständigen Ausschüsse bei den ersten Wahlen 1971 wie auch bei den zweiten Wahlen 1973 mehrheitlich besetzt hat. Dies hat Konflikte bislang weitgehend verhindert.

Dieses System gibt jedoch zugleich unter folgenden Gesichtspunkten zu erheblichen Bedenken Anlaß: Hebt man den Gesichtspunkt der *Selbstverwaltung* der Universität und zwar durch ihre Mitglieder hervor, so ist die starke Verteilung der Aufgabenstellung im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle eines nicht kontrollbereiten Präsidenten ausgesprochen problematisch. Die Verteilung der Zuständigkeiten auf die einzelnen Ständigen Ausschüsse wie auf den Senat ist zwar im Kernbereich eindeutig, läßt jedoch in nicht unwesentlichen Grenzbereichen erheblichen Interpretationsspielraum. Ein Vergleich zwischen den hessischen Universitäten zeigt auch, daß die Zuständigkeit für die Behandlung einzelner Materien durchaus unterschiedlich beurteilt wird, ohne daß dabei die eine oder die andere Auffassung als eindeutig richtig oder falsch bezeichnet werden könnte. So ist durch das Gesetz ein — bislang nicht feststellbarer — Mißbrauch nicht ausgeschlossen. Ein Präsident, der es darauf anlegt, kann durchaus durch die breitere Zuweisung von Materien an ein ihm genehmes Gremium auf die Entscheidungsbildung erheblichen Einfluß nehmen.

Hinzu kommt, daß es dem einzelnen Ausschußmitglied zunehmend schwerer fallen muß, den Stellenwert der zu treffenden Entscheidungen in vollem Umfang richtig einzuordnen und nicht nur den partiellen Entscheidungsgehalt zu erkennen. Welche künftigen Entscheidungen durch eine bestimmte Konstellation präjudiziert werden, vermag das Ausschußmitglied vielfach kaum zu übersehen. Das Übergewicht des Präsidenten dadurch, daß er Verwaltung der Universität berufsmäßig betreibt, gegenüber dem ehrenamtlichen Ausschußmitglied, das primär seine Aufgaben in der Forschung, der Lehre, der Dienstleistung bzw. dem Studium hat, wird noch dadurch gestärkt, daß es zunächst nur die Entscheidungen aus seinem Ausschuß sieht. Das damit angesprochene Informationsdefizit könnte bei einem Präsidenten ohne Kontrollbereitschaft durch gezielten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse (und des Senates) zum Teil abgebaut werden, überfordert langfristig jedoch wohl ein ehrenamtliches Mitglied der Selbstverwaltung. Ist der Präsident nicht bereit, sich in vollem Umfang kontrollieren zu lassen und entsprechend umfassende Informationen allen Ausschußmitgliedern zur Verfügung zu stellen, so kann die Mitwirkung in den Ausschüssen unter dem Motto eines »divide et impera« leicht zur Akklamationsfunktion herabsinken. Ein echtes Mittragen und Mitverantwortung für eine Entscheidung ist dann kaum möglich.

Eine mögliche und nach den gemachten Erfahrungen durchaus reale Alternative scheint die Praxis im Fachbereich Humanmedizin zu sein. Die Entscheidungsverantwortung liegt dort eindeutig beim Fachbereichsrat. Dort bereiten die vier Ausschüsse (Lehr- und Studienangelegenheiten, Forschung, Personal,

Haushalt) die Angelegenheit auf jeweils ihrem Aufgabengebiet vor, informieren die Fachbereichsratsmitglieder durch ausführliche Protokolle über die Beratungen und die gefaßten Beschlüsse. Diese werden dann im Regelfall mittels Protokollverabschiedung durch den Fachbereichsrat genehmigt. Er hat jedoch die Möglichkeit, Angelegenheiten zurückzuweisen oder Entscheidungen abzuändern. Dadurch wird einerseits die notwendige Entlastung des entscheidenden Organs herbeigeführt, andererseits bleibt seine zentrale Verantwortung gewährleistet. Entsprechend ließe sich auf Universitätsebene die Bildung eines Hauptausschusses denken, dem die bisherigen Ständigen Ausschüsse zuarbeiten. Bei paralleler Besetzung wäre durchaus zu erwarten, daß die notwendige Entlastungsfunktion durch die vorbereitenden Arbeiten eintritt. Zugleich wäre dann aber für die Mitglieder des Hauptausschusses grundsätzlich die Gewähr gegeben, eine Übersicht zu behalten, über das, was an wichtigen Entscheidungen in der Universität getroffen wird. Zugleich ist auf dieser Basis auch prinzipiell die Kontrolle jedes Präsidenten möglich, ohne daß es dabei von der Kontrollbereitschaft des zu Kontrollierenden abhängt.

Diese Bemerkungen sind auf dem Hintergrund Berliner Erfahrungen formuliert. Bisher sind sie für Hessen nicht aktuell. Die gesetzliche Konstruktion ist aber durchaus in der Richtung offen, daß erhebliche Mißbräuche möglich sind. Für die grundsätzliche Beurteilung des Stands der Universitätsreform spielt z. T. der *Konvent* eine maßgebliche Rolle. Durch ihn werden alle 8 Jahre der Präsident, alle 2 Jahre der Vizepräsident sowie die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse gewählt. Damit sind seine Entscheidungsbefugnisse weitgehend beschrieben. Ferner berät der Konvent den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidenten. Schließlich kann der Konvent zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform Stellung nehmen; die Ausübung dieser Zuständigkeit wird auf Dauer das Gebiet des Konvents entscheidend prägen.

Diese Konzeption ist wenig überzeugend. Der Begriff hochschulpolitische Grundsatzfragen ist so unpräzise, daß praktisch zur Grundsatzfrage alles werden kann, was der Konvent für bedeutsam hält. Befugnisse ohne Entscheidungsmöglichkeit müssen zudem zur ständigen Frustration sowie zu dem Versuch führen, das vom Gesetz gewollte Gewicht zu vergrößern und sei es dadurch, daß versucht wird, auf die bewußt anders zusammengesetzten Ständigen Ausschüsse politischen Druck auszuüben. Hochschulpolitisch besonders bedenklich erscheint, daß in erheblichem Umfang hochschulreformerische Kräfte gebunden sind, die woanders dringend benötigt würden. Was an den Universitäten an Stunden und Tagen mit nur geringem Nutzen von Kräften, die zur Mitarbeit an der Hochschulreform bereit und in der Lage sind, »versessen« worden ist, muß Anlaß zu Bedenken sein. Darin ist vielleicht eine der Ursachen zu sehen, daß die praktische Reformarbeit an den hessischen Univer-

sitäten im Grunde unbefriedigend ist. Ein Organ, in dem die erwähnten Beratungszuständigkeiten mit der Sachentscheidungsbefugnis zusammenfällt, erscheint überzeugender. Bei einer Konzentration der Entscheidungsbefugnisse in einem Hauptausschuß etwa könnte dieser auch das richtige Forum für solche Diskussionen sein. Zugleich bestände die Aussicht, daß die Mitglieder einer derartigen Aufgabenstellung gewachsen sind.

An der durch das Universitätsgesetz bewirkten *Personalstrukturreform* ist oftmals von Gegnern der Gesetzgebung massive Kritik geübt worden. Zum Tatsächlichen zunächst: Für Gießen bedeutete sie, daß alle Habilitierten zu Professoren wurden und daß ferner knapp 70 wissenschaftliche Mitarbeiter die Professorenurkunde erhielten, während ca. 110 Mitarbeiter seitdem als Dozenten tätig sind.

Zur sachlichen Würdigung: Sicherlich hat die Personalstrukturumwandlung *keine* Verschlechterung der Qualität des Lehrangebots mit sich gebracht. Wer durch die Reform Hochschullehrer wurde, hatte ganz überwiegend nahezu in gleichem Umfange schon vorher an der Sicherstellung des Lehrangebotes mitgewirkt. Auch die häufige Bemerkung, durch die Umwandlung seien langfristig Hochschullehrerstellen blockiert worden, ist oberflächlich und verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten. Die meisten der zu Professoren ernannten früheren wissenschaftlichen Mitarbeiter waren auch schon bislang Lebenszeitbeamte. In all diesen Fällen wurden also nicht Stellen neu blockiert. Die Dozenten dagegen sind Widerrufsbeamte. Haben sie nicht innerhalb von 6 Jahren einen Ruf auf eine Professorenstelle erhalten, werden sie entlassen. Insofern ist eine stärkere Fluktuation gewährleistet, als das bislang der Fall war. So bleibt nur der relativ kleine Kreis von Assistenten, die zu Professoren ernannt wurden. Kritisch anknüpfen läßt sich allenfalls bei der Frage des wissenschaftlichen Standards. Hier sind allerdings gewisse Unterschiede vorhanden — insoweit handelt es sich jedoch überwiegend um das Problem weniger Fachbereiche. Eine Diskreditierung der Gesamttaktion erscheint durchaus verfehlt.

Fraglich bleibt, ob sich das Prinzip »wer lehrt, ist Hochschullehrer«, als Leitsatz der Personalstrukturreform des Universitätsgesetzes und jetzt des Hochschulrahmengesetzes voll wird durchhalten lassen. Bislang sind insbesondere in den Fachbereichen, die die Grundausbildung der Lehrerstudenten durchzuführen haben, nahezu alle wissenschaftlichen Bediensteten auch in der Lehre eingespannt. Es fällt schwer zu glauben, daß in absehbarer Zeit der Lehrbedarf in diesen Fachbereichen auch nur in etwa durch Hochschullehrer abgedeckt werden kann. Hinzu kommt, daß es zweifelhaft erscheint, ob jene Wissenschaftler, die die hohe vom Hochschulrahmengesetz jetzt für Hochschullehrer verlangte Qualifikation haben und die daher vielfach primär wissenschaftlich interessiert sein werden, die geeigneten Lehrer für die große Zahl jener Studenten sind, die nur in Grundkenntnisse eingeführt werden sollen. Hier ist

primär didaktisches, nicht wissenschaftliches Engagement verlangt. So spricht manches dafür, daß das ursprünglich – in Anlehnung an Vorstellungen der Bundesassistentenkonferenz – sehr strikt konzipierte Personalstrukturmodell erheblich aufgeweicht werden muß.

Eine weitere wichtige Entscheidung des Universitätsgesetzes war die Ablösung der früheren Fakultäten (sechs sowie die ehemalige AfE) durch insgesamt 23 *Fachbereiche*. Die Aufgliederung war unterschiedlich stark. Aus drei Fakultäten wurden vier Fachbereiche, aus den übrigen Einheiten die weiteren 19 Fachbereiche. Inzwischen ist erkannt, daß die Aufteilung zu großzügig erfolgte; Zusammenlegungen stehen bevor. Unverkennbar ist nämlich die Tendenz in einer Vielzahl von Fachbereichen zur Isolierung und Abscheidung statt zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Die größere Nähe zum Entscheidungsgegenstand bringt zudem z. T. mit sich, daß die Versuchung ausgesprochen groß ist, unbequeme bzw. unangenehme Entscheidungen möglichst zu umgehen bzw. den bequemeren Weg zu wählen. Es erscheint nicht zufällig, daß in den letzten Jahren kontroverse Habilitationsentscheidungen vornehmlich in den Fachbereichen Veterinärmedizin und Humanmedizin getroffen worden sind (die beiden mit Abstand größten Fachbereiche, die unverändert aus den alten Fakultäten hervorgegangen sind). Es fragt sich, ob in den anderen Fällen Rücksichten vieler Art zu groß waren, um hier Kontroversen zum Austrag zu bringen.

Zwei Aspekte des Problemkreises *Gruppenuniversität* seien angesprochen:

Die Paritäten spielen eine zentrale Rolle in den Diskussionen zur Hochschulgesetzgebung und sind auch jetzt bei der Diskussion zum Hochschulrahmengesetz von großem Gewicht. Es sollte jedoch nicht verkannt werden, daß die Frage der Beteiligungsverhältnisse nur *ein* Faktor für das Geschehen in den Universitätsgremien ist. Was in einem Gremium geschieht oder was nicht geschieht, hängt auch ganz maßgeblich von anderen Umständen ab, insbesondere von der Bereitschaft und der Fähigkeit der Hochschullehrer, die ihnen zugewiesene Verantwortung wahrzunehmen. Unterschiedliche Entwicklungen in den Fachbereichen sind zum wesentlichen Teil durch den unterschiedlichen Umfang der Bereitschaft zur Wahrnehmung dieser Verantwortung verursacht. Wo Hochschullehrer sich nicht sachlich mit Begehren anderer Gruppen auseinandersetzen, sondern primär danach trachten, wie sie durch (vermeintlich) geschicktes Taktieren ihre Erbhöfe aufrecht erhalten oder aus Mangel an Courage Auseinandersetzungen aus dem Wege gehen und deshalb ohne eigene Überzeugung an sie gestellten Forderungen nachgeben, ist unabhängig von den Paritäten kaum eine verantwortlich zu nennende Politik durchzuführen. Wo dagegen Hochschullehrer couragiert und engagiert sich den Problemen stellen und sachlich überzeugende Lösungen angestrebt werden, ist es auch bei äußerst widrigen Bedingungen möglich, Entscheidungen zu treffen, die dem Lehr- und Forschungsauftrag der Universität gerecht werden. Die Richtigkeit

dieser These läßt sich aus der Erfahrung an der Justus-Liebig-Universität belegen. Eine andere Frage ist es allerdings, inwieweit das von Hochschullehrern unter solchen Umständen geforderte Engagement auf Dauer von diesen durchzuhalten ist.

Das im Universitätsgesetz durchgängig verankerte Prinzip, daß Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältniswahlen abzuwickeln sind, gewährleistet wahltechnisch allgemein die angemessene Vertretung von Minderheiten. Wo das Universitätsgesetz Lücken ließ (bei den Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen) sind diese in Gießen (im Gegensatz vor allem zu Marburg) gleichfalls im Sinne des oben genannten Prinzips ausgefüllt worden. Dadurch ist gewährleistet, daß Minderheiten an den Entscheidungsprozessen voll beteiligt sind.

Diese wahltechnisch gegebene volle Chancengleichheit für alle Gruppierungen kann eine faktische Ungleichheit jedoch nicht ausräumen. Sie ist vor allem in der Gruppe der Studenten von Bedeutung. Das Mitbestimmungsmodell begünstigt Gruppierungen mit stärker politisiertem Wissenschaftsverständnis. Die Bereitschaft zur Übernahme von Positionen in der Selbstverwaltung ist bei ihnen viel breiter vorhanden als bei jenen, die das Studium stärker funktional im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit sehen. Daraus sich ergebende Verschiebungen werden, je stärker die Möglichkeit zur Mitbestimmung den Reiz des Neuen verliert, zu Tage treten und zu einer Monopolisierung von Ämtern bei Linksradikalen führen. Daß kürzlich bei der Wahl eines (studentischen) Fachschaftsvorstandes (Ämter, die neben der studentischen Fachbereichskonferenzvertretung bestehen) nur drei Kandidatengruppen zur Wahl standen und es sich dabei um Mitglieder des Marxistischen Studentenbundes Spartakus, der Kommunistischen Studentenorganisation (KSO) und des Kommunistischen Studentenverbandes (KSV) handelte, beleuchtet diese Situation schlaglichtartig mit aller Deutlichkeit. Daraus zu ziehende Folgerung ist zumindest, daß klare, überschaubare Rechtsformen und eine Konzentration der Entscheidungen auf wenige Organe bestehen muß — sowohl zur Steigerung der Transparenz im Universitätsaufbau wie zum Abbau unnötiger Ämtervielfalt.

Hier soll zum Abschluß nicht versucht werden, eine Zusammenfassung des Beitrages zu geben. Das Bild ist zu differenziert. Festgehalten werden kann allerdings, daß die vielfach geäußerten Befürchtungen beim Erlaß des Universitätsgesetzes sich weitgehend nicht bestätigt haben. Die Ursachen dafür sind mannigfaltig. Eine ist sicherlich in der großen Einsatzbereitschaft einer beachtlichen Anzahl von Universitätsmitgliedern zu sehen. Anstatt der befürchteten Verschlechterung sind in verschiedenen Bereichen vielmehr eindeutig positiv zu bewertende Entwicklungen eingetreten. Allerdings — auf dem Gebiet der Studienreform, für das am stärksten eine Verbesserung erwartet worden ist, ist die Bilanz insgesamt gesehen eher mager. Ein Gesetz kann zwar einen institutionellen Rahmen für solche Reformarbeiten geben, für die praktische Arbeit ist freilich die Initiative einzelner ganz entscheidend.